

# Richtlinien der Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung zur Förderung des Trachtenwesens

(Stand: 5. März 2024)

## I. Grundsatz

1. Die Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung gewährt auf Grund des Art. 48 Abs. 1 der Bezirksordnung (BezO) jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen, um das Tragen von Trachten aus den Regionen des Bezirks Schwaben zu fördern.
2. Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Um einen möglichst wirkungsvollen und sachgerechten Einsatz dieser Mittel zu gewährleisten, gelten die folgenden Grundsätze und Richtlinien:

## II. Empfänger

Zuwendungen werden gewährt an geschlossen auftretende Personengruppen, die vorwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen und als eingetragener Verein oder als königlich privilegierte Schützengesellschaften tätig sind.

## III. Fördergegenstand

Zuwendungsfähig ist die Neubeschaffung von Trachten und Trachtenteilen sowohl für Erwachsene als auch für Jugendliche, wenn die geförderte Tracht beziehungsweise die Trachtenteile in das Vereinseigentum übergehen.

Nicht förderfähig sind Schmuck, Unterkleidung (Strümpfe, Hemden, Unterröcke) und Schuhe.

## IV. Förderkriterien

Für eine Trachtenförderung gemäß diesen Richtlinien müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Bestätigung des/der Trachtenberaters/in des Bezirks Schwaben, dass es sich bei der zu beschaffenden Tracht beziehungsweise Trachtenteile um eine „Tracht“ im Sinne dieser Richtlinien handelt. Eine frühzeitige Beratung durch den/die Trachtenberater/in wird daher empfohlen.
2. Die einzukleidende Personengruppe muss aus mindestens **sieben** Personen bestehen.
3. Die Zuwendungsgewährung durch die Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung setzt einen schriftlichen Antrag gemäß Ziff. VII dieser Richtlinien voraus. Der Antrag muss vor dem Ankauf beziehungsweise Herstellung der Trachten und Trachtenteile bei der Kultur und Heimatpflege des Bezirks Schwaben eingereicht werden. Die Einholung von Angeboten ist unschädlich.
4. Die Gesamtkosten für die Beschaffung beziehungsweise für die Herstellung der Trachten und Trachtenteile muss den Mindestbetrag von **2.000,-- EUR** überschreiten.

## V. Förderfähige Kosten

Der Zuwendungsberechnung werden folgende Kosten zugrunde gelegt:

1. Bei Neubeschaffungen von Trachten: höchstens 1.500,-- EUR je Tracht.
2. Bei Neubeschaffungen von Trachtenteilen: höchstens 500,-- EUR je Trachtenteil.
3. Bei Herstellung der Tracht beziehungsweise der Trachtenteile durch den Antragsteller: die anfallenden Materialkosten sowie ein fiktiver Stundensatz von 10,-- EUR/Std. Die Anzahl der erforderlichen Stunden wird dabei durch den/die Trachtenberater/in des Bezirks Schwaben festgelegt. Dabei gelten die in Nr. 1 und 2 genannten Höchstbeträge.

## **VI. Förderhöhe**

1. Die Trachtenförderung gemäß diesen Richtlinien beträgt **20%** der förderfähigen Kosten nach Ziff. V.
2. Die Zuwendung des Bezirks Schwaben darf einen evtl. Fehlbetrag nicht überschreiten.
3. Pro Jahr und Gruppe wird nur eine Zuwendung gewährt. Innerhalb von **10 Jahren** werden für einen eingetragenen Verein oder eine königlich privilegierte Schützengesellschaft maximal **10.000,-- EUR** ausgegeben.
4. Über die Förderung und die Höhe der entsprechenden Zuwendung entscheidet der Vorstand der Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung.
5. Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Einreichung einer Endabrechnung.

## **VII. Antragsverfahren**

1. Die Antragstellung muss schriftlich beim Bezirk Schwaben, Abteilung für Kultur und Heimatpflege, Hafnerberg 10, 86152 Augsburg, erfolgen.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Die befürwortende Stellungnahme des/der Trachtenberaters/Trachtenberaterin des Bezirks Schwaben.
  - Die verbindliche Erklärung des Vereinsvorsitzenden, dass die zu beschaffenden Trachten und/oder Trachtenteile in das Vereinseigentum übergehen.
  - Bereits eingeholte Angebote (Originale beziehungsweise gut leserliche Kopien) und/oder eine Aufstellung der zu erwartenden Gesamtkosten. Soweit es sich dabei um mehr als sechs Angebote handelt, sind diese zu nummerieren und nach Datum zu sortieren.

3. Die für die Auszahlung der Zuwendung benötigte Endabrechnung muss folgendes beinhalten:
  - Quittierte und datierte Rechnungen (Originale beziehungsweise gut leserliche Kopien). Soweit es sich dabei um mehr als sechs Rechnungen handelt, sind diese zu nummerieren und nach Datum zu sortieren.  
Es werden nur quitierte Rechnungen aus dem vorangegangenen und dem laufenden Jahr anerkannt.
  - Fotografien, die Vorder- und Rückansicht der Trachten sowie einzelne Details zeigen.

## VIII. Nebenbestimmungen

Auf die Förderung durch die Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung muss deutlich und in angemessener Weise hingewiesen werden.

## IX. Antragsfrist

Anträge auf Trachtenförderung können jederzeit, spätestens jedoch bis zum **15. September** eines jeden Jahres eingereicht werden.

Über Anträge, die **nach dem 15. September** eingehen, wird in der Regel erst im darauffolgenden Jahr entschieden.

## X. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 5. März 2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien der Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung zur Förderung des Trachtenwesens außer Kraft.